

Satzung
Zur Änderung der
Satzung
über die Höhe des Ablösebetrages für Stellplätze oder Garagen nach der
Landesbauordnung der Gemeinde Zeiskam vom 06.11.1991

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 45 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung (LBauO) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 BS 213-1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird geändert und lautet wie folgt:

§ 1 – Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages für den Stellplatz oder die Garage wird auf 4.000,-- € festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

Zeiskam, den 06.11.2002

